

Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung jetzt sichern!

*In diesem Dokument haben wir Antworten auf häufige Fragen zur neuen Weiterbildung für Psychotherapeut*innen und zur Finanzierungsproblematik zusammengestellt. Alle Fragen haben wir nach bestem Wissen beantwortet und wo möglich Quellen angegeben, die Antworten sind jedoch ohne Gewähr. Aktuelle Infos findet ihr auch unter psyfako.org/weiterbildung. Stand: 20. April 2023.*

Inhalt

Grundlegende Begriffe.....	1
Aktuelle Aktionen zur Finanzierung.....	2
Hintergründe.....	2
Warum wir jetzt aktiv werden müssen.....	3
Unsere Rolle als Studierende.....	3
Die Petition.....	4
Hintergründe zur neuen Weiterbildung.....	5
Allgemeines.....	5
Approbationsprüfungen.....	7
Zwischenzeit zwischen Studium und Weiterbildung.....	8
Aufbau und Ablauf der Weiterbildung.....	9
Anstellung und Bezahlung der PtW.....	10
Mitgliedschaft in den Psychotherapeutenkammern.....	11
Neuropsychologische Psychotherapie.....	11
Nach der Weiterbildung.....	12
Informationen für Studierende, die vor dem 01.09.2020 ihr Studium begonnen haben.....	13
Informationen für Studierende aus dem Ausland (z.B. Österreich).....	14
Organisatorisches.....	15

Grundlegende Begriffe

- **Master KliPPs:** Master Klinische Psychologie und Psychotherapie im neuen System
- **PiA:** Psychotherapeut*in in Ausbildung (altes System)
- **PtW:** Psychotherapeut*in in Weiterbildung (neues System)
- **PsychThG:** Psychotherapeutengesetz, Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten
- **PsychThApprO:** Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- **MWBO:** Muster-Weiterbildungsordnung
- **BPTK:** Bundespsychotherapeutenkammer, Zusammenschluss der Landeskammern, die die berufsständische Selbstverwaltung der approbierten Psychotherapeut*innen darstellen
- **BMG:** Bundesministerium für Gesundheit
- **PsyFaKo:** Psychologie-Fachschaften-Konferenz, Vertretung der Psychologiestudierenden im deutschsprachigen Raum

Aktuelle Aktionen zur Finanzierung

Hintergründe

Was ist das Problem?

Die ersten Absolvent*innen des neuen Systems sind bereits fertig oder im letzten Semester ihres Masterstudiums. Sie können die Weiterbildung danach jedoch noch nicht beginnen, da bisher die Finanzierung nicht geklärt ist. Ohne eine gesetzliche Regelung, die eine ausreichende Finanzierung sicherstellt, wird es zu wenig Weiterbildungsstellen für Psychotherapeut*innen geben – sowohl für die stationäre als auch die ambulante Weiterbildung. Für Details zur neuen Weiterbildung siehe den Abschnitt „Hintergründe zur neuen Weiterbildung“.

Warum braucht es für die Weiterbildung eine zusätzliche Finanzierung?

Im ambulanten Bereich deckt die Vergütung der Therapiestunden die Kosten, die durch die PtW entstehen (angemessenes Gehalt sowie Theorie, Supervision und Selbsterfahrung) nicht. Damit hier trotzdem Weiterbildungsstellen angeboten werden können, bedarf es einer finanziellen Unterstützung.

Im stationären Bereich werden noch einige Jahre PiA und PtW nebeneinander beschäftigt sein. Die Refinanzierung der teureren PtW-Stellen ist jedoch bisher nicht gesichert, sodass ohne eine gesetzliche Regelung in der Übergangszeit ein Mangel an stationären Weiterbildungsstellen droht.

Was ist bisher geschehen?

Schon im letzten Jahr trat der Berufsstand (insbesondere die Bundespsychotherapeutenkammer, BPTK) an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) heran, um auf das Finanzierungsproblem bei der Weiterbildung aufmerksam zu machen und einen Gesetzesvorschlag vorzulegen. Im Januar 2023 gab es dazu nochmals Gespräche der BPTK mit Vertreter*innen des BMG. Da trotz ausführlicher Erklärungen des Berufsstandes von der Politik kein Handlungsbedarf gesehen wird, wurde eine Taskforce mit Vertreter*innen der BPTK, Verbände, Kammern und Fachgesellschaften zusammengestellt, um gemeinsame Aktionen zu koordinieren. Auch wir als Studierende sind hier durch zwei Mitglieder der PsyFaKo vertreten.

Es wurde ein Brief an den Gesundheitsminister verfasst und eine Pressemitteilung dazu veröffentlicht. Zudem wurde eine Bundestagspetition eingereicht, die nach Prüfung durch den Petitionsausschuss demnächst veröffentlicht wird.

Wie sieht der Vorschlag der BPTK aus?

Die BPTK hat einen Gesetzesvorschlag erarbeitet, der unter anderem einen Gehaltszuschuss für eine bestimmte Anzahl Weiterbildungsstellen in ambulanten Praxen, eine tragfähige Vergütung von Weiterbildungsambulanzen und eine Finanzierung von zusätzlichen Stellen in Kliniken vorsieht. Außerdem sind Schutzregelungen vorgesehen, die sicherstellen, dass ausreichend Zeit für die weiteren Bestandteile der Weiterbildung wie Theorie, Supervision und Selbsterfahrung bleibt.

Warum wir jetzt aktiv werden müssen

Wieso ist es so wichtig, gerade jetzt politischen Druck zu machen?

Es wurden bereits verschiedene Versuche unternommen, eine Finanzierung sicherzustellen – diese waren jedoch leider bisher erfolglos (siehe oben). Da die ersten Jahrgänge bereits ihre Approbation nach dem neuen System abgeschlossen haben bzw. bald abschließen, drängt die Zeit. Sie sollten dann schon die Möglichkeit haben, in die Weiterbildung zu starten. Spätestens im Sommersemester 2025 schließt der erste „reguläre“ Jahrgang die Approbation ab. Für den Jahrgang, der nach dem 01.09.2020 das Studium begonnen hat, ist die alte Ausbildung nicht mehr möglich – spätestens dann müssen unbedingt genügend Weiterbildungsplätze existieren.

Damit es ausreichend Weiterbildungsstätten und Plätze gibt, muss die Finanzierung **jetzt** geregelt werden! Außerdem plant das BMG im Sommer eine weitreichende Reform der Versorgungsgesetze. Um politische Aufmerksamkeit für die Finanzierung der Weiterbildung zu erzeugen, ist es wichtig, noch jetzt im Frühjahr dafür zu kämpfen und politischen Druck zu erzeugen.

Was könnte ohne eine ausreichende Finanzierung auf uns zukommen?

Ohne eine ausreichende Finanzierung wird es voraussichtlich kaum Weiterbildungsstätten geben. Da die Heilberufekammergesetze eine angemessene Bezahlung vorschreiben, können diese dann, wenn überhaupt, nur sehr wenige Weiterbildungsplätze anbieten. Mittel- und langfristig wirkt sich das auch auf die Versorgung psychisch kranker Menschen aus: Denn die PiA und künftig auch die PtW leisten schon während ihrer Aus- und Weiterbildung einen erheblichen Beitrag zur Versorgung. Und wenn es nicht genügend Weiterbildungsstellen für den Nachwuchs gibt, ist langfristig auch die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland insgesamt gefährdet.

Ist es realistisch, dass eine Finanzierung kommen wird?

Ja! Wir sind optimistisch, dass wir eine gute Finanzierung erreichen können, wenn wir uns **jetzt** dafür einsetzen. Die Situation wird sich aber nur ändern, wenn wir genügend Druck auf die Politik ausüben!

Ist es ein möglicher Kompromiss, dass die PtW die Weiterbildungskosten doch selbst tragen müssen, aber nach Tarifvertrag bezahlt werden?

Grundsätzlich sind alle Teile der Weiterbildung als Teil der Arbeitszeit vorgesehen und sollten demnach bezahlt werden. Bisher ist unklar, ob es rechtlich möglich wäre, dass PtW dann einzelne Leistungen (wie Supervision oder Selbsterfahrung) selbst zahlen. Die Heilberufsgesetze der Länder sehen jedoch vor, dass die Weiterbildung als hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wird, was dem (je nach Rechtsauslegung) widersprechen würde. So oder so sollten wir hier keine Kompromisse eingehen – auch Theorie, Supervision und Selbsterfahrung sind für unsere Weiterbildung unabdingbar und sollten dementsprechend bezahlt und übernommen werden!

Unsere Rolle als Studierende

Welche Rolle hat die PsyFaKo bei den Aktionen für die Finanzierung der Weiterbildung?

Als PsyFaKo repräsentieren wir bei den Aktionen die Studierenden und damit die zukünftig betroffenen PtW und vertreten ihre Interessen. Der Petent, Felix Kiunke, ist einer der AG-Koordinator*innen der AG Psychotherapie-Reform der PsyFaKo und als Student im neuen KliPPs-Master selbst von der Problematik betroffen. Wir nehmen regelmäßig an Besprechungen mit den anderen Akteur*innen teil. Außerdem stellen wir Hintergrundinformationen zur Reform, dem Stand und der Finanzierung für Studierende bereit, bieten Informationsveranstaltungen an und unterstützen Fachschaften bei eigenen Aktionen.

Was können wir tun?

Aktuell planen wir einen bundesweiten Aktionstag am 4.5.2023 mit Demonstrationen, Aufmerksamkeit in den Medien und weiteren Aktionen an verschiedenen Orten in Deutschland, um auf die Problematik aufmerksam zu machen und Unterschriften für die Petition zu sammeln. Dafür brauchen wir auch eure Unterstützung an den einzelnen Standorten, um für eine ausreichende Finanzierung der Weiterbildung zu kämpfen!

- Infoveranstaltungen für die Studierenden an eurer Uni
- Demonstrationen und Aktionen
- Infostände und Unterschriftensammlungen auf dem Campus oder in der Innenstadt
- Social-Media-Posts (mit **#PsychotherapieIstUnersetzlich** und **#Unersetzlich**)
- Kontakte zu Politiker*innen und Medien

Hierfür stellen wir euch Infos und Materialien zur Verfügung und halten euch weiterhin auf dem Laufenden, unter anderem per Mails an die Fachschaften und in [unserer Telegram-Gruppe](#).

Die Petition

An wen richtet sich die Petition? Warum?

Die Petition richtet sich an den Deutschen Bundestag, das Gesundheitsministerium und unseren Bundesgesundheitsminister, Karl Lauterbach. Um die Finanzierung sicherzustellen, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

Wer steht hinter der Petition und den Aktionen?

Initiiert und unterstützt werden die Bemühungen um eine angemessene Finanzierung der Weiterbildung von der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) und über 50 Verbänden, Kammern und Fachgesellschaften. Zu diesen zählt auch die PsyFaKo als Interessensvertretung der Studierenden und somit teilweise zukünftigen PtW.

Wer hat die Petition eingereicht?

Felix Kiunke aus der PsyFaKo – juhu ;) Er studiert im vierten Semester des KliPPs-Masters in Kassel und ist seit mehr als zwei Jahren AG-Koordination der AG Psychotherapie-Reform (früher PsychThG-AG). Als Petent steht er damit auch stellvertretend für den Nachwuchs bzw. die (zukünftigen) Betroffenen/ PtW.

Wie viele Stimmen brauchen wir?

Grundsätzlich ist es wichtig, möglichst viele Unterschriften zu sammeln, um zu zeigen, wie wichtig das Anliegen für die Zukunft der neuen Psychotherapeut*innen ist. Mindestens werden jedoch 50.000 Unterschriften benötigt.

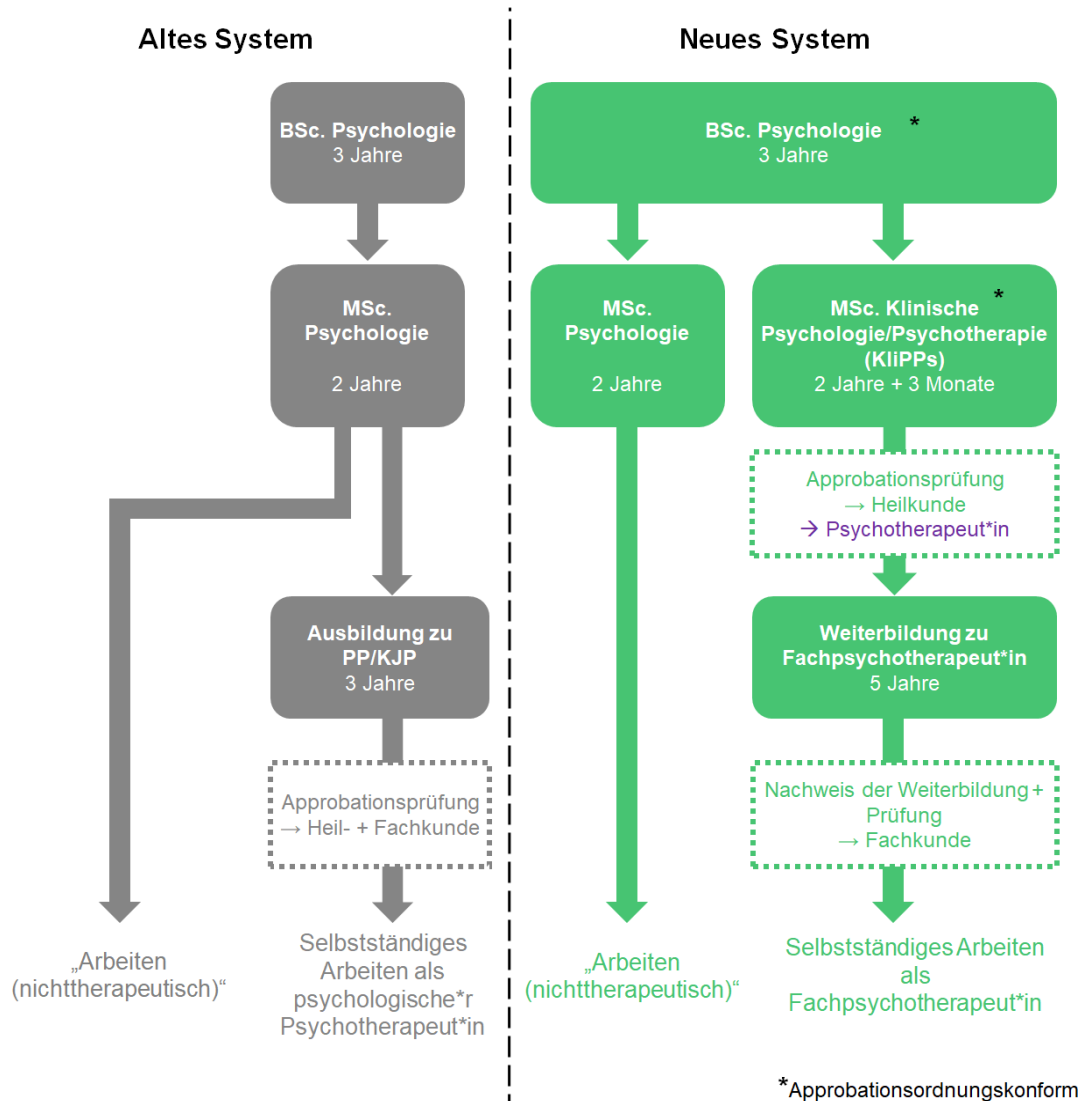
Darf die kommende Petition (beispielsweise auf einer Demonstration oder bei anderen Aktionen) per QR-Code verlinkt werden?

Unbedingt! Das Ziel ist, die Petition möglichst weit zu verbreiten und viele Unterschriften zu sammeln. Wir planen außerdem, euch Flyer und Unterschriftenlisten zur Verfügung zu stellen.

Hintergründe zur neuen Weiterbildung

Allgemeines

Wie funktioniert der "neue" Weg in die Psychotherapie?



Um nach Beendigung des Studiums zur Approbationsprüfung zugelassen zu werden, müssen die Inhalte des Bachelor- und Masterstudiums approbationsordnungskonform und bestimmte Leistungen über Bachelor und Master hinweg erbracht worden sein. Das betrifft unter anderem psychologische Grundlagenfächer, Statistik und Methodenlehre, Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, Inhalte der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie medizinische Grundlagen und Pädagogik. Außerdem gibt es Vorgaben für die Praktika. Anschließend an das Studium kann dann die Approbationsprüfung abgelegt werden. Nach Bestehen der Approbationsprüfung bekommt man die Approbation und die Heilkunde erteilt. Absolvent*innen dürfen sich dann "Psychotherapeut*in" nennen und werden automatisch Kammermitglieder in der entsprechenden Landespsychotherapeutenkammer. Anschließend kann dann die Weiterbildung absolviert und mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Was betrifft mich: Ausbildung oder Weiterbildung?

Wer das Studium vor September 2020 begonnen hat, absolviert die alte Ausbildung und muss diese i.d.R. bis 2032 abschließen (in Härtefällen bis 2035). **Ausnahme:** Wer eine rechtlich anerkannte Nachqualifikation abgeschlossen hat, die für den neuen Master KliPPs (Klinische Psychologie und Psychotherapie) qualifiziert, kann diesen sowie die anschließende Approbationsprüfung und die Weiterbildung absolvieren.

Alle, die ihr Studium nach dem 01.09.2020 aufgenommen haben, sind im neuen System und können ausschließlich die neue Weiterbildung machen.

Welche Berufsbezeichnungen gibt es zukünftig für wen?

- **Psychologische*r Psychotherapeut*in (PP):** nach altem System mit Psychologiestudium und abgeschlossener Ausbildung (Erwachsene)
- **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP):** nach altem System mit Studium der Psychologie oder Fächern wie (Sozial-)Pädagogik und abgeschlossener Ausbildung (Kinder und Jugendliche)
- **Psychotherapeut*in:** nach neuem System mit bestandener Approbationsprüfung nach dem Master
- **Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene, Kinder und Jugendliche oder Neuropsychologische Psychotherapie:** nach neuem System nach Abschluss der Weiterbildung

Wurde die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut*in“ für den neuen Weg geschützt?

PsychThG §1 (1) besagt dazu: „Wer die Psychotherapie unter der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ ausüben will, bedarf der Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“. [...] Die Berufsbezeichnung nach Satz 1 darf nur führen, wer nach Satz 1, Satz 2 oder den Absätzen 5 und 6 zur Ausübung des Berufs befugt ist.“

Ich bin im neuen System. Wie sinnvoll ist der neue KliPPs-Master, falls man sich die Möglichkeit eines Berufswechsels offen lassen möchte? Wie gut kommt man mit diesem Master in andere psychologische Berufe?

Der KliPPs-Master (Klinische Psychologie und Psychotherapie, approbationsordnungskonform) bereitet sehr spezifisch auf die Arbeit im Bereich der Klinischen Psychologie, Psychotherapie und klinisch-psychologischen Forschung vor. Wer sich für diesen Master entscheidet, sollte sich dessen bewusst sein und wirklich Interesse an diesem Berufsfeld haben.

Wo kann man alle Regelungen nachlesen?

- [Psychotherapeutengesetz](#) (Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten, PsychThG): Bundesgesetz, regelt alles rund um den Beruf Psychotherapeut*in
- [Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten](#) (PsychThApprO)
- Heilberufekammergesetze/Heilberufsgesetze der Länder → rechtliche Grundlage in Bundesländern
- [Muster-Weiterbildungsordnung](#) (MWBO) → von der Bundespsychotherapeutenkammer konsentierter Vorlage für die Weiterbildungsordnungen der Länder, damit die Weiterbildung bundesweit einheitlich wird
- Weiterbildungsordnungen der Landeskammern → Umsetzung der MWBO auf Basis des Landesrechtes

Wie ist die Weiterbildung aufgebaut?

Die Weiterbildung besteht aus drei Teilen:

- **2 Jahre** im **stationären** Bereich (insb. psychiatrische oder psychosomatische Kliniken)
- **2 Jahre** im **ambulanten** Bereich (Praxis, Ambulanz,...)
- **1 Jahr** im **institutionellen** Bereich (Jugendhilfe, Organmedizin, somatische Rehabilitation, Justizvollzug, Suchthilfe, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Sozialpädiatrie, Gemeindepsychiatrie, öffentlicher Gesundheitsdienst, psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste) oder mehr Weiterbildungszeit im stationären oder ambulanten Bereich, ggf. kann auch die Arbeit an einer Promotion hier angerechnet werden, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllt

Die Reihenfolge der Teile ist egal und in allen Teilen finden begleitend Theorieunterricht, Supervision und Selbsterfahrung statt. Die geleisteten Inhalte werden in einem Logbuch dokumentiert.

Für das Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie gibt es besondere Regelungen (siehe unten).

Es besteht die Wahl zwischen den drei folgenden Gebieten:

- Psychotherapie für **Kinder und Jugendliche**
- Psychotherapie für **Erwachsene**
- **Neuropsychologische** Psychotherapie (altersübergreifend)

Innerhalb des gewählten Gebietes muss man sich in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren qualifizieren. Aktuell zählen hierzu die Folgenden:

- **Analytische Psychotherapie** (nicht im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie)
- **Systemische Therapie** (z.Zt. nur für Erwachsene anerkannt, nicht für Kinder und Jugendliche)
- **Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie**
- **Verhaltenstherapie**

Was soll ich machen, wenn ich jetzt kurz vor der Weiterbildung stehe, aber die Finanzierung noch nicht geklärt ist und es bisher noch keine Weiterbildungsplätze gibt?

Es wird eine Weiterbildung geben. Ohne Finanzierung ist aber abzusehen, dass es insbesondere am Anfang nur sehr wenige Weiterbildungsstätten und kaum Plätze geben wird. Unter Umständen entsteht für die ersten Jahrgänge von Absolvent*innen eine Zeit zwischen Ende des Masters und Beginn der Weiterbildung, die überbrückt werden muss. In dieser Zeit kann man jedoch auch schon als Psycholog*in in Kliniken therapeutisch arbeiten (siehe Abschnitt „Zwischenzeit zwischen Studium und Weiterbildung“).

Wenn ihr die Weiterbildung absolvieren möchtet, gebt deshalb nicht auf. Informiert euch regelmäßig über den aktuellen Stand und unterstützt Aktionen, die sich für die Finanzierung der Weiterbildung einsetzen.

Approbationsprüfungen

Wie ist die Approbationsprüfung nach dem Master aufgebaut?

Die Approbationsprüfung ist in der [Approbationsordnung](#) geregelt und besteht aus zwei Teilen:

- **Mündlich-praktische Fallprüfung:** 30-minütige mündliche Prüfung zu einer von euch durchgeführten und schriftlich eingereichten Patientenanamnese aus der BQT III (Berufsqualifizierende Tätigkeit III, d.h. das Praktikum im Master)

- **Anwendungsorientierte Parcoursprüfung:** Handlungsorientierte Prüfung mit 5 Stationen, an denen man mit Schauspielpatient*innen interagieren muss und in fünf Kompetenzbereichen geprüft wird (Patientensicherheit, therapeutische Beziehungsgestaltung, Diagnostik, Patienteninformation und Patientenaufklärung, Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen)
Das Institut für medizinisch-pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) erarbeitet für die Parcoursprüfung neben den Fallvignetten einen Gegenstandskatalog, der bei der Vorbereitung auf die Prüfung helfen wird.

Ich habe gehört, das Prüfungsformat soll noch verändert werden, stimmt das?

Es gab Überlegungen, bei der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bei einigen Stationen die Schauspielpatient*innen durch ein Videoformat zu ersetzen. Nach Kritik aus den Verbänden und auch von uns wurden diese Überlegungen aktuell wieder zurückgenommen. Nach dem aktuellen Stand wird es voraussichtlich bei dem oben genannten Format bleiben. Siehe auch [unsere Stellungnahme](#) zum Thema.

Sollte man die Approbationsprüfung direkt nach Abschluss des Studiums (KliPPs-Master) machen?

Grundsätzlich ist es ratsam, die Prüfung zeitnah zum Studienabschluss zu absolvieren, da in der mündlich-praktischen Fallprüfung Bezug auf eine Patientenanamnese aus der BQT III genommen wird und Inhalte aus dem Studium abgefragt werden können (PsychThApprO § 38). Es gibt aber keine Frist und die Prüfung kann theoretisch auch erst später abgelegt werden.

Wer vor dem 01.09.2020 mit dem (Bachelor-)Studium angefangen hat, kann theoretisch auch nach einem neuen KliPPs-Master noch die alte Ausbildung absolvieren. Hier gibt es jedoch einiges zu beachten – siehe den Abschnitt „Informationen für Studierende aus dem alten System“.

Kann man die Approbationsprüfungen wiederholen?

Ja, man kann die Approbationsprüfungen bis zu zwei Mal wiederholen, man hat also insgesamt drei Versuche (§ 45 PsychThApprO).

Zwischenzeit zwischen Studium und Weiterbildung

Was mache ich, wenn ich die Approbationsprüfung absolviert habe, aber es noch keine Weiterbildungsmöglichkeit gibt?

In diesem Fall kann man Psycholog*innen-Stellen, beispielsweise in Kliniken, Beratungsstellen etc. annehmen und die Zeit bis zur Weiterbildung überbrücken.

Sofern ihr das Studium vor dem 1.9.2020 begonnen habt und es in dem entsprechenden Bundesland möglich ist, könnt ihr unter Umständen auch noch die Ausbildung nach dem alten Weg anfangen.

Wie schätzt ihr die Anstellungsmöglichkeiten in dem Übergangszeitraum zwischen Master und Weiterbildung ein? Wo kann man arbeiten?

Nach dem Studium habt ihr einen M.Sc. Psychologie und ggf. sogar zusätzlich schon die Approbation (Heilkunde). Dementsprechend könnt ihr dann auch schon angestellt werden. Welche und wie viele Stellen es hier mittelfristig geben wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch schwer abzuschätzen. Grundsätzlich kann man sich aber auf viele Psycholog*innen-Stellen bewerben. Mit abgeschlossener Approbation hat man darüber hinaus auch schon die Heilerlaubnis und darf selbstständig Privatpatient*innen behandeln.

Aufbau und Ablauf der Weiterbildung

Kann man die Weiterbildung in einem anderen Bundesland machen, als in dem, in dem man den Master bzw. die Approbation macht?

Ja, die Approbation ist bundesweit gültig und berechtigt in ganz Deutschland zur Weiterbildung.

Wird es möglich sein, während der Weiterbildung das Bundesland zu wechseln (z.B. den stationären Teil in einem anderen Bundesland abzuleisten als den ambulanten)?

Ja, das wird möglich sein. Hierbei wechselt jedoch die zuständige Psychotherapeutenkammer. Die bisherigen Leistungen sollten jedoch in der Regel problemlos anerkannt werden können, da die Landeskammern sich an der bundesweiten Muster-Weiterbildungsordnung orientieren.

Wird man entscheiden können, ob man zuerst stationär oder ambulant macht oder ist das in dieser Reihenfolge vorgegeben?

Ja, man kann die Reihenfolge frei einteilen. Alle Leistungen werden in einem Logbuch dokumentiert, welches am Ende neben einer Prüfung für die Erteilung der Fachkunde relevant ist.

Ist die Weiterbildung auch in Teilzeit möglich?

Die Weiterbildung muss laut [Musterweiterbildungsordnung](#) (MWBO) in hauptberuflicher Tätigkeit absolviert werden. Teilzeit ist grundsätzlich möglich, allerdings in der Regel mindestens als 50%-Stelle. Details sind in der MWBO in § 9 geregelt.

Brauchen wir im neuen System noch Ausbildungsinstitute?

Die Rolle und Form der Ausbildungsinstitute wird sich künftig verändern. Während einige ggf. den Betrieb einstellen werden, werden viele künftig als ambulante Weiterbildungsstätten fortbestehen oder auch in Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten (wie z.B. Kliniken) bestimmte Weiterbildungsinhalte anbieten.

Wer ist für die Vermittlung der Theorieinhalte zuständig?

Die Weiterbildungsstätten sind auch für die fachliche Weiterbildung (insbesondere Theorie und Supervision) verantwortlich. Sie können dafür entweder die Theorieinhalte selbst anbieten, z.B. vor Ort in der Klinik, oder mit Instituten kooperieren, die dies übernehmen.

Wenn die Weiterbildung in Vollzeit stattfindet, wann bleibt noch Zeit für Theorieinhalte?

Alle Teile der Weiterbildung, also auch Theorie, Supervision und Selbsterfahrung, sind in der Vollzeitbeschäftigung mit eingerechnet. Man leistet also nicht in Vollzeit Therapiestunden, sondern die weiteren Inhalte werden ebenfalls berücksichtigt, sodass (zumindest theoretisch) alle Inhalte in einer 40-Stunden-Woche erfüllbar sind.

Wie viele Stunden Praxis, Theorie und Selbsterfahrung sind angedacht?

Den Umfang und die Inhalte der Praxis (u.a. Anzahl Behandlungen), Theorie, Selbsterfahrung und Supervision gibt die [Musterweiterbildungsordnung](#) (MWBO) in den Abschnitten B und C vor. Diese unterscheiden sich auch zwischen den verschiedenen Gebieten und Verfahren.

Wie und wo kann man künftig die Selbsterfahrung machen?

Hier werden die Weiterbildungsstätten mit der Zeit vermutlich verschiedene Modelle finden, eine allgemeingültige Antwort ist derzeit noch nicht möglich.

Wird die Weiterbildung eine Zulassungsbeschränkung haben? Wie viele Personen können jährlich die Weiterbildung starten?

Es gibt keine Zulassungsbeschränkungen, die Anzahl hängt aber von den Weiterbildungsstätten und den angebotenen Stellen ab. Aktuell laufen verschiedene Anträge auf Zulassung als Weiterbildungsstätte bei den Landespsychotherapeutenkammern. Ohne eine gesicherte Finanzierung können diese aber nicht genügend Weiterbildungsplätzen anbieten.

Wird es nach der Weiterbildung noch eine Prüfung geben oder bekommt man den Titel „Fachpsychotherapeut*in“ automatisch nach der abgeleiteten Zeit/Weiterbildung?

Ja, nachdem alle Elemente der Weiterbildung absolviert wurden, findet noch eine mündliche, mindestens 30-minütige Abschlussprüfung statt. Außerdem muss das Logbuch, in dem die absolvierten Teile der Weiterbildung dokumentiert sind, inkl. Nachweisen vorgelegt werden. Nach einer Überprüfung wird dann die Urkunde über die Weiterbildung durch die Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt.

Gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern?

Die rechtlichen Grundlagen der Weiterbildung legen die einzelnen Bundesländer in ihren Heilberufekammergesetzen fest. Auf dieser Grundlage beschließen die Landespsychotherapeutenkammern die rechtlich gültigen Weiterbildungsordnungen. Um bundesweit eine einheitliche Weiterbildung zu gewährleisten, hat die BPTK eine Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) erarbeitet, an der sich die Landeskammern orientieren. Trotzdem sind in einzelnen Details Unterschiede zwischen den Bundesländern möglich. ([Quelle: BPTK](#))

Können die Weiterbildung oder Teile davon auch im Ausland absolviert werden?

Theoretisch sollte es möglich sein, die Weiterbildung oder einzelne Teile im Ausland zu absolvieren. Für die Grundlagen, Regelungen und die Anerkennung sind die jeweiligen Landespsychotherapeutenkammern zuständig (MWBO §22, PsychThApprO Abschnitt 5 ff.).

Anstellung und Bezahlung der PtW

Gibt es ein „Mindestgehalt“, mit dem wir in der Weiterbildung rechnen können?

Die Heilberufekammergesetze der Länder sehen eine „angemessene“ Bezahlung der Psychotherapeut*innen vor. Hier ist keine konkrete Höhe des Gehaltes festgelegt, die Auslegung des Begriffs „angemessen“ wird sich aber am Ausbildungsstatus der PtW mit Masterstudium und abgeschlossener Approbation orientieren.

Was ist der Status Quo bei der Einstufung zum Berufseinstieg?

Die konkreten Tarife an den Kliniken werden primär von der Gewerkschaft ver.di verhandelt. Angestrebt wird eine Vergütung analog zur Entgeltstufe E14 TV-L (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder).

Wann wird die Vergütung feststehen? Und wann ist klar, wer dies finanziert?

Die konkrete Vergütung wird von den Gewerkschaften verhandelt. Eine angemessene Vergütung ist jedoch nur mit einer ausreichenden Refinanzierung möglich, die der Gesetzgeber festlegen muss – dafür kämpfen wir!

Kann das Gehalt variieren, je nachdem wo man die Weiterbildung absolviert?

Ja, in gewissem Rahmen, da nicht alle Arbeitgeber*innen an Tarifverträge gebunden sind und es ihnen natürlich immer freisteht, eine bessere Vergütung anzubieten.

Werden die Arbeitgeber*innen die Kosten für Theorie, Supervision und Selbsterfahrung übernehmen? Müssen diese in der Weiterbildung nicht mehr selbst gezahlt werden?

Ja, das ist aktuell in der Weiterbildungsordnung so vorgesehen. Das kann allerdings nur funktionieren, wenn die Finanzierung gesetzlich geregelt wird.

Ich habe gehört, dass wir im Gegensatz zur alten Ausbildung keine Ausbildungsverträge bekommen, sondern normale Arbeitsverträge. In Ausbildungsverträgen gilt aber z.B. ein besonderer Kündigungsschutz. Gibt es da Regelungen für die Weiterbildung?

Die PiA haben bisher nicht überall Ausbildungsverträge bekommen, sondern teilweise auch Praktikant*innenverträge, die noch schlechtere Bedingungen haben. In der Weiterbildung werden die PtW normale Arbeitsverträge und damit Arbeitsrechte haben.

Müssen Fehlzeiten (Mutterschutz, Krankheit, etc.) nachgeholt werden?

„Muss die Weiterbildung, zum Beispiel aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit oder Sonderurlaub, unterbrochen werden und dauert diese Unterbrechung länger als sechs Wochen innerhalb von zwölf Monaten im Kalenderjahr, kann diese Zeit nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Sie muss also nachgeholt werden.“ ([Quelle: BPTK](#))

Was muss man vorweisen, um einen Weiterbildungsplatz zu bekommen?

Für die Weiterbildung wird es normale Einstellungsverfahren geben. Dafür zählen – wie bei anderen Bewerbungen auch – nicht nur die Noten, sondern vor allem auch das Anschreiben, das Bewerbungsgespräch und weitere Kriterien.

Wie schätzt ihr die Wahrscheinlichkeit ein, einen Weiterbildungsplatz zu bekommen?

Dies ist aktuell schwer zu beantworten. Am Anfang könnte es schwieriger sein, da es möglicherweise nur wenige Weiterbildungsstätten geben wird – insbesondere, solange die Finanzierung unklar ist.

Mitgliedschaft in den Psychotherapeutenkammern

Ist man nach der Approbationsprüfung Kammermitglied und muss dementsprechend Kammerbeiträge zahlen?

Ja, alle Psychotherapeut*innen sind automatisch Pflichtmitglieder in ihrer Psychotherapeutenkammer. Man ist zukünftig also direkt nach der Approbation beitragspflichtig, nicht erst nach Abschluss der Weiterbildung. Die Beiträge sind jedoch einkommensabhängig. Sie unterscheiden sich je nach zuständiger Kammer, d.h. je nach Bundesland; die aktuellen Beiträge können auf den Websites der Landespsychotherapeutenkammern eingesehen werden.

Neuropsychologische Psychotherapie

Ist es inzwischen gesichert, dass es die Fachkunde "Neuropsychologische Psychotherapie" geben wird?

Ja, die Neuropsychologische Psychotherapie ist ein eigenes Gebiet, das in den Weiterbildungsordnungen festgeschrieben ist.

Welche besonderen Regelungen gibt es auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie?

„Wer künftig als Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie arbeiten möchte, muss mindestens 24 Monate in der ambulanten Versorgung, zwölf Monate in stationären oder teilstationären Einrichtungen sowie mindestens zwölf Monate in multidisziplinär arbeitenden

Einrichtungen tätig gewesen sein. (...) Die Weiterbildung in Neuropsychologischer Psychotherapie beinhaltet keine Qualifizierung in einem Psychotherapieverfahren, sondern den Kompetenzerwerb in ausgewählten Methoden und Techniken mindestens eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.“ ([Quelle: BPTK](#))

Nach der Weiterbildung

Kann man sich neben oder nach der Weiterbildung noch weiter spezialisieren?

Zur Spezialisierung gibt es die Möglichkeit zu sogenannten Bereichsweiterbildungen. “Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben.” Hierzu zählen beispielsweise die Psychotherapie bei Diabetes, die Schmerzpsychotherapie, und die Sozialmedizin. Diese können teilweise auch schon während der Weiterbildung begonnen werden. Details sind in Abschnitt D der MWBO geregelt. ([Quelle: BPTK](#))

Gibt es nach Abschluss der Weiterbildung die Möglichkeit, ein weiteres Gebiet oder ein weiteres Verfahren zu lernen?

Es wird auch möglich sein, die Weiterbildung in einem weiteren Gebiet oder Verfahren zu absolvieren. Bezüglich der Anrechnung aus der bereits geleisteten Weiterbildung wird es besondere Regelungen geben.

Informationen für Studierende, die vor dem 01.09.2020 ihr Studium begonnen haben

Was ist die genaue Grenze (Datum des Studienanfangs), wer noch ins alte System kann?

Die genaue Grenze ist der 01.09.2020. Alle, die vor diesem Datum begonnen haben, können noch das alte System (die Ausbildung) machen. Alle, die ihr Studium nach dem Stichtag begonnen haben, müssen das neue System mit der Weiterbildung absolvieren.

Die Übergangszeit geht rein rechtlich gesehen bis 2032 bzw. 2035 – wird es tatsächlich so lange PiA geben?

Die Institute sind gesetzlich nicht verpflichtet, das alte Ausbildungssystem bis zum Ablauf der Übergangsfrist anzubieten. Wer allerdings schon einen Ausbildungsvertrag hat, hat in der Regel einen Anspruch darauf, diese auch abschließen zu können, sofern man innerhalb der Frist bleibt. Wann die letzten Jahrgänge starten, hängt stark von der individuellen Situation der Institute ab. Da sie privatwirtschaftliche Unternehmen sind, hängt es insbesondere von ihrer finanziellen Situation, der Dauer, die ihre Teilnehmenden durchschnittlich benötigen sowie dem Interesse an der alten Ausbildung ab. Es wird sich daher noch zeigen müssen, wie lange die Ausbildung tatsächlich noch angeboten wird bzw. wann die letzten Ausbildungsjahrgänge starten.

Was mache ich, wenn ich nach dem alten System meinen Master gemacht habe, die Ausbildung jedoch nicht jetzt direkt machen möchte?

Alle, die ihren Bachelor und Master nach dem alten System gemacht haben, müssen bis 2032 bzw. in Härtefällen 2035 ihre Ausbildung **abgeschlossen** (!) haben. Danach wird es nach aktuellem Stand keine Möglichkeit mehr geben, noch Psychotherapeut*in zu werden. Eine Möglichkeit, stattdessen die Weiterbildung absolvieren zu können, ist NICHT vorgesehen.

Ich habe vor dem 01.09.2020 angefangen zu studieren, kann mich aber noch entscheiden, welches System ich machen möchte. Soll ich eher den alten Weg (Ausbildung) oder den neuen Weg (Weiterbildung) wählen?

Das lässt sich so einfach nicht beantworten, beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile. Für Studierende, die aktuell im Bachelor oder Master sind, ergeben sich aber viele Herausforderungen und Probleme durch die Umstellung. Bisher verläuft die Umstellung je nach Universität mehr oder weniger reibungslos und auch das Angebot von Nachqualifikationen ist unterschiedlich.

Für **Studierende nach dem alten System** bedeutet dies, dass sie die Ausbildung bis 2032 abgeschlossen haben müssen und ggf. sogar schon weitaus früher damit rechnen müssen, dass die Ausbildungsinstitute keine neuen Kurse mehr anbieten werden. Außerdem bleibt das bisherige Problem der geringfügigen Bezahlung von Klinikstellen erhalten, auch wenn hier immerhin 1000€/Monat (bei 26 Wochenstunden) durch die Reform vorgeschrieben werden konnten.

Für **Studierende, die in das neue System gewechselt sind**, bedeutet dies, dass man einen Platz im neuen KLIPPs-Master bekommen muss, den bisher noch nicht alle Universitäten anbieten. Die nächste Herausforderung kommt mit der Weiterbildung – hier sind die meisten Modalitäten wie Angebot, Finanzierung etc. aktuell noch ungeklärt.

Wenn du also **aktuell im Bachelor** bist und dich entscheiden musst – ein richtig oder falsch gibt es wohl nicht. Wenn du dir sicher bist, direkt und zügig nach dem Master die Ausbildung abschließen zu wollen, weißt, wie du diese finanziell herausfordernde Zeit der Ausbildung bewältigen kannst und gut abschätzen kannst, was auf dich zukommt, wäre vielleicht das alte System die richtige Wahl. Wenn du befürchtest, die Ausbildung bis 2032 nicht sicher abschließen zu können, die Sicherheit der

Approbation und Anstellung gerne schon in der Tasche hättest, aber gleichzeitig bereit bist, noch eine Weile in der Ungewissheit zu sein, wie die Weiterbildung genau verlaufen wird und (vor allem) wie sich diese in der Praxis leben lässt, wäre vielleicht das neue System passender für dich. Lass dich bei dieser Entscheidung nicht von Anderen in eine Richtung drängen, sondern entscheide selbst, was für dich passender sein könnte.

Ich habe vor dem 01.09.2020 angefangen zu studieren und absolviere gerade den KliPPs-Master. Kann man nach dem Master noch frei entscheiden, ob man die Aus- oder Weiterbildung machen will?

Wer das Bachelorstudium vor dem 01.09.2020 begonnen hat, kann theoretisch auch nach dem neuen KliPPs-Master noch die alte Ausbildung absolvieren. Hier sind jedoch bundesländerspezifische Regelungen zu berücksichtigen. Einige Bundesländer haben z.B. angekündigt, dass die alte Ausbildung nur möglich ist, wenn noch keine Approbationsprüfung abgelegt wurde. Außerdem erlauben mehrere Bundesländer die alte Ausbildung nur, wenn es sich um einen Masterstudiengang mit dem Namen „Psychologie“ bzw. „Psychologie mit Schwerpunkt (...)“ handelt, sodass ein Master „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in einigen Bundesländern möglicherweise nicht zur Ausbildung qualifiziert (ja, wir wissen, dass das inhaltlich keinen Sinn ergibt, aber so funktionieren Behörden leider manchmal). Erkundigt euch also bei eurem zuständigen Landesprüfungsamt, [eine Liste findet ihr hier](#).

Überlegt euch außerdem gut, ob ihr wirklich die alte Ausbildung machen wollt. Denn: Ihr müsst bis 2032 mit der Ausbildung fertig werden und werdet deutlich schlechter vergütet. Denkt außerdem auch an diejenigen, die nicht die Wahl haben und nur noch die alte Ausbildung machen können: Für diejenigen drängt die Zeit ganz besonders und sie sind auf die verbleibenden Ausbildungsplätze angewiesen.

Informationen für Studierende aus dem Ausland (z.B. Österreich)

Uns haben viele Fragen zum Wechsel von Österreich nach Deutschland (z.B. zum Master oder der Weiterbildung) und der Anerkennung von Leistungen aus dem Ausland erreicht. Diese hier zu beantworten, würde den Rahmen sprengen, weshalb wir hierfür eine andere Möglichkeit suchen werden.

Organisatorisches

Wie kann ich die Informationen (als Fachschaft) für alle Studierenden zugänglich machen?

Ihr dürft sehr gerne die Informationen (insbesondere die Präsentation und das FAQ) an eure Studierenden weitergeben. Daneben wäre es toll, wenn ihr mit euren Kommiliton*innen über die Weiterbildung und die fehlende Finanzierung redet, Infoveranstaltungen anbietet und die Social Media-Kanäle eurer Fachschaft nutzt. Folien, Sharepics und Hashtags dafür stellen wir euch gerne zur Verfügung.

Auf welchem Weg wird über die Veröffentlichung der Petition informiert?

Sobald die Petition online ist, wird die Information per Mail an alle Fachschaften geschickt. Diese sollen die Informationen an die Studierenden weitergeben und am Institut teilen. Weiterhin informieren wir auch über unsere [Website](#) und Social Media über die Veröffentlichung der Petition, Neuigkeiten und den aktuellen Stand.

Gibt es eine Zusammenfassung der Problematik, die man für die öffentliche Kommunikation verwenden und beispielsweise an Zeitungen oder Lokalpolitiker*innen weitergeben kann?

Ja, wir sowie die BPtK und die Verbände erarbeiten aktuell verschiedene Dokumente und Zusammenfassungen für unterschiedliche Adressat*innen. Diese stellen wir euch so bald wie möglich per Mail und auf unserer Website zur Verfügung.

Wie wird über neue Infoveranstaltungen oder Aktionen informiert?

Wir informieren euch per E-Mail über die Fachschaften, unsere [Website](#), Social Media und [Telegram](#) über Hintergründe und alle relevanten Neuigkeiten rund um die Finanzierung der Weiterbildung.

Ich habe eine Idee oder Kontakte, die genutzt werden könnten - was soll ich machen?

Je mehr Reichweite und Unterstützung wir bekommen, desto besser :) Wir freuen uns deshalb über jede Idee, von euch durchgeführte Aktion und Unterstützung. Sprecht dies gerne mit uns ab, dann können wir euch dafür natürlich auch gerne alle benötigten Informationen und Hilfe zur Verfügung stellen.

Ihr habt noch weitere Fragen? Ihr braucht weitere Materialien, Informationen oder Unterstützung?

Du willst dich mehr einbringen?

→ Dann melde dich bei uns!

AG Psychotherapie-Reform des PsyFaKo e.V.

- Koordination: Felix, Maren, Majbrit
- E-Mail: psychthg@psyfako.org
- Website: psyfako.org/weiterbildung
- Social Media:
 - Facebook: facebook.com/psyfako
 - Instagram: [@psyfako](https://www.instagram.com/psyfako)
 - Twitter: [@psyfako](https://twitter.com/psyfako)
- Telegram-Gruppe zum Thema Finanzierung: <https://t.me/+eJLMkluuQVg1Nzly>

Wer ist die PsyFaKo?

Der PsyFaKo e.V. ist die Psychologie Fachschaften Konferenz. Sie vertritt die Interessen aller Psychologiestudierenden im deutschsprachigen Raum. Das Ziel ist die Vernetzung der Fachschaften, um Informationen auszutauschen und gemeinsam auf Länder- und Bundesebene politisch zu arbeiten und politische Aktionen zu initiieren.

Was macht die AG Psychotherapie-Reform?

In der AG Psychotherapie-Reform (vormals AG PiA/PsychThG-AG) beschäftigen wir uns mit allen Themen rund um die Novellierung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) und der Approbationsordnung (PsychThApprO), die neuen Studiengänge und allem, was rund um den Weg in die Psychotherapie für Studierende wichtig ist – im „alten“ wie im „neuen“ System. Dafür treffen wir uns regelmäßig innerhalb der AG, um aktuelle Themen zu besprechen und zu bearbeiten, verfassen Positionspapiere, stellen Informationen für Studierende und Fachschaften bereit, pflegen Kontakte und Austausch und nehmen an Gesprächen und Konferenzen teil.

Deshalb engagieren wir uns auch aktiv für die Finanzierung der Weiterbildung.